

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Hinter Kirchen" Engen-Bargen

Der Gemeinderat der Stadt Engen hat am 28.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

1. im Süden von Wiesenflächen,
2. im Osten von Wiesenflächen,
3. im Westen von der bestehenden Bebauung und dem Bürglenweg und
4. im Norden vom Bürglenweg und einem landwirtschaftlichen Weg.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.07.2020.

Der Bebauungsplan "Hinter Kirchen" Engen-Bargen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann bei der Stadtverwaltung - Stadtbauamt Engen, Marktplatz 2, 78234 Engen, I. OG, Zimmer 102 während der üblichen Dienststunden (Montag – Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr und Mittwochnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der

Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Engen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Engen, 05.08.2020

Johannes Moser

Bürgermeister